

KLAUSUR NR. 1456

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwälte Kammerer und Escher
Eiland 10
42103 Wuppertal

Landgericht Wuppertal
Eiland 1
42103 Wuppertal

per beA

05.08.2025

Klage

des Herrn Lennart Baron, Habichtweg 22, 42115 Wuppertal,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Maja Kammerer, Eiland 10, 42103 Wuppertal –

gegen

die Frau Mathilda Baron, Friedrich-Ebert-Str. 130, 42117 Wuppertal,

Beklagte,

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Rolex Armbanduhr, LADY-DATEJUST, 28-mm-Oyster-Gehäuse, 18 Karat Gelbgold, Saphirglas, Seriennummer: V00100272, Erbstück der Großmutter des Klägers, herauszugeben.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2025 zu zahlen.**
- 3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine Ansprüche gegen den Kläger aus dem Schuldschein vom 04.05.2020 zustehen.**

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Begründung

I.

Der Kläger ist der einzige Sohn des am 08.05.2025 verstorbenen Erblassers Günther Baron. Die Beklagte ist die dritte Ehefrau des Erblassers. Günther Baron verstarb am 08.05.2025 unerwartet bei einem Fallschirmsprung. Schon einige Jahre zuvor, am 29.11.2008, setzte der Erblasser ein handschriftliches Testament auf, in welchem er den Kläger zum Alleinerben bestimmte.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Herausgabe einer Rolex Armbanduhr. Bei der streitgegenständigen Armbanduhr handelt es sich um ein Familienerbstück im Wert von 17.000 €.

Dem Erblasser war es wichtig, dass einige Familienerbstücke innerhalb der Familie bleiben. Insbesondere handelte es sich dabei um die Gegenstände, welche ihm sein Vater vererbt hat. Der Vater des Erblassers arbeitete in der Stahl- und Kohleproduktion und machte damit sehr viel Geld. Er pflegte es, dieses Geld für teure Geschenke für seine Ehefrau, die Mutter des Erblassers, sowie für eindrucksvolle Kunst auszugeben, was auch die Liebe des Erblassers zur Kunst entfachte.

An diesen Gegenständen hing das Herz des Erblassers. Bei der Rolex Armbanduhr handelte es sich um ein Geschenk des Vaters an die Mutter zur Geburt des Erblassers. Dieses Erbstück war dem Erblasser besonders wichtig.

Einige Jahre zuvor, am 23.04.2021, verstarb der Vater des Erblassers. Die Mutter des Erblassers war bereits vorverstorben. In Gedenken an seine Frau trug der Vater des Erblassers fortan die streitgegenständliche Uhr Tag und Nacht. Auch wenn es sich dabei eigentlich um eine Frauenuhr handelte, konnte diese gleichermaßen von Herren getragen werden.

Wenige Stunden vor seinem Tod schenkte der Vater des Erblassers ihm diese Uhr. Dem Vater des Erblassers war es ein besonderes Anliegen, dass der Erblasser die Uhr erhalten würde. Zwar war er ohnehin als Alleinerbe eingesetzt, der Vater hatte jedoch Angst, dass die Uhr verloren gehen würde.

Der Erblasser nahm die Uhr an sich und legte sie in eine Vitrine im Wohnzimmer. Tragen wollte er sie nicht, da er silbernen Schmuck bevorzugte.

Zu besonderen Anlässen trug die Beklagte dann die Uhr. Diese wurde ihr von dem Erblasser jedoch nicht geschenkt. Dies war dem Erblasser wichtig, da die Uhr schließlich in der Familie bleiben sollte. Der Erblasser und die Beklagte hatten keine gemeinsamen Kinder und die beiden Töchter der Beklagten aus erster Ehe sollten die Uhr nicht erhalten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.07.2025 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Armbanduhr herauszugeben. Das Schreiben blieb unbeantwortet und auch eine Herausgabe erfolgte nicht. Daher war Klage geboten.

II.

Außerdem macht der Kläger mit der Klage einen Rückzahlungsanspruch wegen ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen an die Beklagte geltend.

Ferner möchte er festgestellt wissen, dass von der Beklagten geltend gemachte Gegenansprüche nicht bestehen. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Erblasser Günther Baron überwies in den Jahren 2022 bis 2024 mehrfach Geldbeträge an die Beklagte. Die Beklagte war nicht in der Lage, zu erklären, weshalb ihr diese Geldbeträge überwiesen wurden. Daher ist zu befürchten, dass es hierfür keinen Rechtsgrund gab und die Zahlungen von der Beklagten zurückzuzahlen sind.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um Zahlungen in Höhe von jeweils 2.000 €, welche je in den geraden Kalendermonaten, also alle zwei Monate, getätigt wurden.

Die letzte Zahlung wurde am 01.12.2024 getätigt. Die Zahlungen wurden von dem Konto des verstorbenen Günther Baron bei der Stadtparkasse Wuppertal mit der Kontonummer 3305 2458 2545 getätigt. Im Verwendungszweck wurden fortlaufende Nummern angegeben, also „1-2022“, „2-2022“ etc. Es handelt sich dabei um einen Gesamtbetrag von 36.000 €.

Beweis: Kontoauszüge des Kontos Nr. 3305 2458 2545 bei der Stadtparkasse Wuppertal der Jahre 2022 bis 2024 (**Anlage K1**)

Insbesondere kann es sich bei den Zahlungen nicht um Unterhaltszahlungen handeln. Der Erblasser und die Beklagte haben zusätzlich ein gemeinsames Konto geführt, auf welches beide monatlich Geld für den Haushalt überwiesen.

Nachdem die Beklagte dem Kläger trotz mehrfacher Aufforderung, letztmalig mit Schreiben vom 07.07.2025, keine Erklärung abgegeben hat, forderte der Kläger die Beklagte mit selbigem Schreiben für den Fall, dass sie bis zum 24.07.2025 immer noch keine Erklärung abgegeben hat auf, einen Betrag von 36.000 € an ihn zu zahlen. Somit war bezüglich des Klageantrag zu 2) Klage geboten.

Die Beklagte forderte den Kläger sodann mit Schreiben vom 28.07.2025 auf, ihr 40.000 € aus einem Schuldschein vom 04.05.2020 zu zahlen. Diesen soll der Erblasser der Beklagten ausgestellt haben. Dies kann aber allenfalls schenkungsweise erfolgt sein, sodass Formunwirksamkeit vorliegt.

Daher ist auch der Klageantrag zu 3) begründet.

Kammerer
Rechtsanwältin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 05.08.2025 ordnungsgemäß qualifiziert signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift beigelegt ist, den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht, bei dem die Sache unter dem Aktenzeichen 13 O 28/25 geführt wird, durch die zuständige Richterin am Landgericht Mexer als Einzelrichterin ordnungsgemäß mit Verfügung vom 08.08.2025 gemäß §§ 272 II 2. Alt, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung beigelegt war. Die gerichtliche Verfügung ist der Klägervertreterin und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – ordnungsgemäß zugestellt worden, und zwar an die Klägervertreterin am 11.08.2025 und an die Beklagte am 12.08.2025.

- BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT -

13 O 28/25

VERKÜNDET AM: 29.08.2025



Landgericht Wuppertal Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lennart Baron, Habichtweg 22, 42115 Wuppertal,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Maja Kammerer, Eiland 10, 42103 Wuppertal -

gegen

die Frau Mathilda Baron, Friedirch-Ebert-Str. 130, 42117 Wuppertal,

Beklagte,

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
im schriftlichen Vorverfahren am 29.08.2025
durch die Richterin Mexer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Rolex Armbanduhr, LADY-DATEJUST, 28-mm-Oyster-Gehäuse, 18 Karat Gelbgold, Saphirglas, Seriennummer: V00100272, Erbstück der Großmutter des Klägers, herauszugeben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2025 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine Ansprüche gegen den Kläger aus dem Schuldschein vom 04.05.2020 zustehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Mexer
Richterin am Landgericht

Hinweis: Das Versäumnisurteil ist der Beklagten am 02.09.2025 und dem Kläger am 05.09.2025 zugestellt worden.

Rechtsanwältin Mara Meier
Margaretenstraße 55
42285 Wuppertal

Landgericht Wuppertal
Eiland 1
42103 Wuppertal

per beA

In dem Rechtsstreit

Baron ./. Baron

Aktenzeichen: 13 O 28/25

Wuppertal, den 23.09.2025

namens und in Vollmacht der Beklagten, ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd, lege ich

Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 29.08.2025 ein.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

das Versäumnisurteil vom 29.08.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Hilfsweise, für den Fall des verspäteten Eingangs des Einspruchs, beantrage ich,

der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

I.

Eine etwaige Fristversäumung hat die Beklagte nicht zu vertreten. Der überraschende Tod ihres Ehemannes hat die Beklagte verständlicherweise sehr mitgenommen. Zusätzlich musste sie sich nach dem Tod um mehrere Formalien kümmern, weshalb sie weder zeitlich noch psychisch im Stande gewesen ist, sich mit der eingegangenen Klage vertieft auseinanderzusetzen. In Folge dessen hat sie wohl die gesetzte Frist überlesen.

Als ihr das Versäumnisurteil zugestellt wurde, erinnerte sie sich grob daran, in einem vorherigen Rechtsstreit schon einmal verurteilt worden zu sein. Damals legte sie, vertreten durch die Unterzeichnerin, Berufung gegen das Urteil ein. Diese konnte sie binnen eines Monats einlegen. Dass dies bei einem Versäumnisurteil anders ist, war ihr nicht bekannt. Sie rief die Unterzeichnerin sogar an und erkundigte sich nach der Berufungsfrist. Da sie in diesem Gespräch jedoch nicht

mitteilte, dass es sich um ein Versäumnisurteil handele, bestätigte die Unterzeichnerin, dass die Frist zur Berufung gegen ein Urteil einen Monat beträgt. Aus den Informationen, welche die Beklagte preisgab, konnte die Unterzeichnerin auch nicht heraushören, dass es sich dieses Mal um ein Versäumnisurteil handelte.

Die Unterzeichnerin vereinbarte mit der Beklagten sodann einen Termin für den 22.09.2025, um die genauen Umstände zu klären. Bei diesem Termin offenbarte sich erst, dass es sich um ein Versäumnisurteil handelte.

Mittel der Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Beklagten (Anlage B1)

Allerdings enthielt das Versäumnisurteil keine Rechtsbehelfsbelehrung, sodass es unvollständig war. Folglich fehlt es an einer ordnungsgemäßen Zustellung und die Fristen haben nicht zu laufen begonnen. Jedenfalls aber ist der Beklagten eine Fristversäumung nicht vorzuwerfen.

II.

Die Uhr wurde dem Erblasser nicht von dessen Vater geschenkt. Es war so, dass Hans Baron, also der Vater des Erblassers, die Beklagte und den Erblasser kurz vor seinem Tod zu sich gebeten hat, damit diese schonmal einige Schmuckstücke an sich nehmen können. Seine Nichte hatte nämlich für den Notfall einen Schlüssel zu seinem Haus. Die Familie seines Bruders, also dem Vater seiner Nichte, war immer schon sei neidisch auf den Wohlstand von Hans Baron. Daher befürchtete Hans Baron, dass die Nichte sich nach seinem Tod Zutritt zum Haus verschaffen könnte und einige wertvolle Gegenstände mitnehmen könnte. Der Erblasser sollte sich aus diesem Grund bereits wertvolle Sachen, die unbedingt im Besitz der Familie bleiben sollten, mitnehmen. Die Beklagte begleitete ihn dabei. Unter anderem nahmen der Erblasser und die Beklagte auch die streitgegenständliche Uhr mit.

Diese legte der Erblasser zuhause in eine Vitrine. Die Beklagte trug diese dann gelegentlich zu besonderen Anlässen, erstmalig auf der Hochzeit ihrer Schwester im Juni 2021.

An Silvester 2021 sagte der Erblasser zur Beklagten, dass er diese an dem Erbe seines Vaters teilhaben lassen möchte. Ihm gefalle die Uhr am Arm der Beklagten so gut, dass sie nun ihr gehören solle. Dieses Gespräch fand leider vor der Silvesterfeier unter vier Augen statt, sodass es dafür keine Zeugen gibt. Auf der Silvesterfeier erzählten der Erblasser und die Beklagte jedoch einigen Gästen, dass die Uhr jetzt der Beklagten gehöre.

Beweis: (unter Protest gegen die Beweislast)

Zeugnis von Paula Kreutzer, Friedrich-Ebert-Straße 33, 42117 Wuppertal

Zeugnis von Sven Kreutzer, Friedrich-Ebert-Straße 33, 42117 Wuppertal

Die beiden Zeugen waren auf der Feier anwesend und können das bestätigen. Insbesondere hatten sie damals kritisch hinterfragt, ob das denn so dem Willen von Hans Baron entsprechen würde.

Seitdem der Erblasser der Beklagten die Uhr geschenkt hat, trägt diese die Uhr auch häufiger.

Der Erblasser trug die Uhr nie. Somit obliegt es dem Kläger die Vermutungen des § 1362 BGB und § 1006 BGB zu widerlegen.

III.

Die Zahlungen in den Jahren 2022 bis 2024 sind Darlehensrückzahlungen, welche die Beklagte dem Erblasser gewährt hatte.

Der Erblasser war zwar selbst sehr wohlhabend, jedoch konnte er nicht jederzeit auf sein Geld zugreifen. Viel Geld steckte in Aktien und Immobilien, sodass der Erblasser bei Neuanschaffungen im Bereich der Kunst gelegentlich auf die Hilfe der Beklagten angewiesen war.

Daher beschlossen der Erblasser und die Beklagte, dass diese ihm gelegentlich unverzinslich größere Summen an Geld zur Verfügung stellt und der Erblasser diese in Raten zurückzahlt. Die Rückzahlung wurde durch Schuldscheine gesichert. Gegen einen dieser Schuldscheine setzt sich der Kläger mit dem Klageantrag zu 3) zur Wehr. Eine Kopie des Schuldscheins ist als Anlage B2 beigelegt.

Wie der Kläger nun darauf kommt, dass die Grundlage des Schuldscheins eine Schenkung gewesen sei, erschließt sich nicht. Hier fehlt es dem klägerischen Vortrag an Substanz.

Die Zahlungen in den Jahren 2022 bis 2024 wurden aufgrund dieser Schuldscheine getätigt.

Aktuell steht noch ein Schuldschein aus dem Jahr 2020 aus. Dem lag ein ähnlicher Sachverhalt zu Grunde. Für was genau das Darlehen im Jahr 2020 gedacht war, weiß die Beklagte leider nicht mehr. Es gab über die Jahre immer mal wieder geplante Anschaffungen, da hat die Beklagte den Überblick verloren.

Beweis: Parteivernehmung der Beklagten
Hilfweise deren informatorische Anhörung

Der Erblasser wollte die Darlehen aus laufenden Einkünften zurück bezahlen und nicht etwa seine Aktien oder eine seiner Immobilien verkaufen. Es wurden daher die Schuldscheine ausgestellt und auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Die Darlehen aus den Jahren 2018 bis 2020 sind vollständig abbezahlt, daher wurden die entsprechenden Schuldscheine vernichtet.

Beweis: wie vor

Weitergehende Beweise liegen der Beklagten leider nicht vor. Die Darlehensgewährung wurde nicht schriftlich vereinbart. Das Geld stammte aus der Auflösung von Konten, von denen die Beklagte jedoch keine Unterlagen mehr besitzt. Die Beträge hat die Beklagte dem Erblasser in bar gegeben, sodass auch keine Kontoauszüge zum Beweis vorgelegt werden können.

Sowohl die Anträge zu 2) als auch zu 3) sind daher ebenfalls unbegründet.

Mara Meier
Rechtsanwältin

Hinweis: Von einem Abdruck der eidesstattlichen Versicherung der Beklagten (Anlage B1) wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Anlage B2

Wuppertal, den 04.05.2020

Schuldschein

Hiermit bestätige ich, Günther Baron, dass ich meiner Ehefrau Mathilda Baron aus einem Darlehen vom heutigem Tag einen Betrag von 40.000 € schulde. Der Betrag ist sofort fällig. Die Rückforderung soll nicht verzähren.

Günther Baron

Rechtsanwälte Kammerer und Escher
Eiland 10
42103 Wuppertal

Landgericht Wuppertal
Eiland 1
42103 Wuppertal

per beA

17.10.2025

In dem Rechtsstreit
Baron ./ . Baron
Az: 13 O 28/25

Beantrage ich, namens und in Vollmacht meines Mandanten,

den Einspruch gegen das Versäumnisurteil unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig zu verwerfen.

Hilfsweise beantrage ich,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

I.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist unbegründet, die Beklagte hat die Fristversäumung sehr wohl zu vertreten. Bei richtigem Lesen der Hinweise bei Klagezustellung hätte sie die Frist kennen können. Die Frist ergibt sich zudem aus dem Gesetz und soweit sich die Beklagte bei ihrer Rechtsanwältin nicht richtig erkundigt hat, hat sie das selbst zu vertreten oder muss es sich jedenfalls zurechnen lassen, dass ihre Rechtsanwältin nicht genauer nachgefragt hat.

II.

Die von der Beklagten genannten Vermutungen müssen auch von hiesiger Seite nicht widerlegt werden, da sie gar nicht erst greifen. § 1362 BGB ist nur im Verhältnis zu Drittgläubigern anwendbar. § 1006 BGB kann nicht greifen, weil die Beklagte immer nur Besitzmittlerin gewesen ist.

Außerdem ist der Vortrag der Beklagten, wie der Erblasser an die Uhr gelangt sein soll, inhaltlich falsch. Am Tag, an dem Hans Baron verstarb, besuchte ihn der Erblasser. Hans Baron fühlte sich an diesem Tag äußerst unwohl und schwach, er hatte da wohl bereits das Gefühl, dass es bald mit seinem Leben zu Ende gehen würde. Ihm war es wichtig, seinem Sohn die Uhr noch selbst übergeben zu können. Daher nahm er sie von seinem Arm ab und legte sie dem Erblasser an.

Dass der Erblasser die Uhr der Beklagten Silvester 2021 geschenkt haben soll, trifft ebenfalls nicht zu. Es ist zwar richtig, dass die Zeugen Kreutzer Interesse an der Uhr zeigten und kurzzeitig den Sachverhalt dahingehend missverstanden, dass es sich um ein Geschenk handele. Nachdem sie aber nachfragten, ob dies denn wohl dem Willen von Hans Baron entsprechen würde, klärte der Erblasser die beiden darüber auf, dass es sich gerade nicht um ein Geschenk handelt. Er erklärte, dass es sich dabei um ein Familienerbstück handele, welches im Besitz seiner Familie bleiben müsse.

Beweis: (unter Protest gegen die Beweislast)
Paula und Sven Kreutzer, b.b.

Der Kläger weiß dies noch genau, weil er auf der Feier danebenstand und das Gespräch mitbekommen hat. Dabei war sein Vater so stolz auf die Familientradition, dass ihm das im Gedächtnis geblieben ist.

Die Uhr hat der Erblasser der Beklagten auch zu keinem anderen Zeitpunkt geschenkt. Noch kurz vor seinem Tod stellte er dies bei den Eheleuten Kreutzer klar, als das Gespräch erneut auf die Uhr fiel. Er sagte, dass er die Uhr demnächst wieder in die Vitrine legen wollen würde, ihm wäre es nicht ganz lieb, dass diese jetzt so häufig von der Beklagten getragen wird.

Beweis: wie vor

Dies hatte zum Hintergrund, dass der Erblasser kurz zuvor von der Affäre der Beklagten erfahren hatte und sich noch nicht ganz sicher war, ob er die Ehe beenden würde.

III.

Es wird bestritten, dass den Zahlungen an die Beklagte Darlehensrückforderungen und Schuldscheine zu Grunde liegen. Es wird bereits bestritten, dass über den vorgelegten Schuldschein hinaus weitere Schuldscheine existieren oder existiert haben. Die Beklagte scheint diesbezüglich keine Beweise zu haben. Eine Parteivernehmung wird ausdrücklich widersprochen.

Bestritten wird ebenfalls, dass der von der Beklagten vorgelegte Schuldschein (Anlage B2) aufgrund eines Darlehens ausgestellt wurde. Das darin erwähnte Darlehen existiert nicht. Es ging vielmehr darum, dass der Beklagten schenkungsweise Ansprüche verschafft werden sollten. Die

Beklagte soll die Darlehensgewährung beweisen. Sollte dies nicht möglich sein, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine formunwirksame Schenkung handelt. Hilfsweise ist dem Antrag zu 3) stattzugeben, weil die Forderungen aus dem Schuldschein bereits in den Jahren 2022-2024 erfüllt wurden.

Kammerer

Kammerer
Rechtsanwältin

Hinweis: Das Landgericht Wuppertal hat durch Verfügung vom 15.12.2025 Termin zur Güteverhandlung, zur Verhandlung über den Wiedereinsatzantrag, den Einspruch und die Hauptsache auf den 27.04.2026 festgesetzt und den Kläger und die Beklagte persönlich geladen.

Wuppertal, den 27.04.2026

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: 13 O 28/25
Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Mexer

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Baron ./. **Baron**

Erschienen bei Aufruf
1. der Kläger persönlich sowie Rechtsanwältin Kammerer
2. die Beklagte persönlich sowie Rechtsanwältin Meier
3. die Zeugen Paula und Sven Kreutzer

Die Zeugen wurden zunächst auf ihre allgemeine prozessuale Wahrheitspflicht sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: (...)

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Die Beklagtenvertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 23.09.2025.

Die Klägervertreterin stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 17.10.2025.

Die Beklagte, gemäß § 141 I ZPO persönlich angehört, erklärt :

„Ich bin gelernte Erzieherin. Diesen Beruf übe ich jedoch nicht mehr aus, seitdem ich mit meinem Ehemann zusammengezogen bin. Mit juristischen Sachen habe ich nichts am Hut. Außer das eine mal, als ich verklagt wurde. Aber das lief damals alles über meine Rechtsanwältin. Damals hatte ich so lange Zeit, mir zu überlegen, ob ich gegen dieses Urteil vorgehen will. Ich dachte, das wäre in diesem Fall auch so gewesen. Dazu kam noch, dass ich natürlich nach dem Tod meines Mannes ohnehin total fertig war. Ich war auch extrem schockiert darüber, von dem Sohn meines Mannes verklagt zu werden und das auch noch so kurz nach dem Tod.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Die Beklagtenvertreterin versichert anwaltlich zu Protokoll, dass die sie betreffenden Angaben in der Einspruchsschrift zutreffen.

Die Beklagtenvertreterin weist als Erwiderung auf den Schriftsatz des Klägers vom 17.10.2025 erneut darauf hin, dass die Zahlungen aus den Jahren 2022-2024 nicht auf den streitgegenständlichen Schuldschein anzurechnen seien. Diese seien auf zwei vorherige Schuldscheine anzurechnen.

Vorsorglich gemäß § 141 ZPO angehört unter Hinweis auf die Möglichkeit eine unterbliebene Einlassung gemäß § 286 ZPO zu würdigen und ihrer Wahrheitspflicht erklärt die Beklagte zur Sache:

„Ich kann mich nur vollumfänglich dem anschließen, was meine Rechtsanwältin vorgetragen hat. Die Uhr hat mein Mann mir geschenkt. In den Jahren 2018 bis 2020 habe ich meinem Mann Geld geliehen. Die letzten 40.000 € stehen noch aus. Sein Tod kam für uns alle vollkommen unerwartet und ich hätte auch nie mit einer Klage von seinem Sohn gerechnet, daher habe ich auch keine Unterlagen über die Leihe. Ich dachte innerhalb der Familie geht das auch ohne schriftliche Dokumente. Jedenfalls existieren die übrigen Schuldscheine nicht mehr.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Vorsorglich gemäß § 141 ZPO angehört unter Hinweis auf die Möglichkeit eine unterbliebene Einlassung gemäß § 286 ZPO zu würdigen und ihrer Wahrheitspflicht erklärt der Kläger zur Sache:

„Auch ich kann mich dem Vortrag meiner Anwältin nur anschließen. Ich weiß aus den Erzählungen meines Vater, dass dieser die Uhr der Beklagten nie geschenkt hat. Warum sich mein Vater bei der Beklagten Geld geliehen haben soll, erschließt sich mir nun nicht ganz. Es ist zwar richtig, dass die Beklagte auch nicht gerade arm ist, jedoch hatte mein Vater doch selbst mehr als genug Geld. Mein Vater hat auch nie etwas von einem Darlehen erwähnt. Also da bin ich mir schon sicher, dass es kein Darlehen gibt. Mein Vater war immer sehr selbstständig und da auch stolz drauf, wenn er Geld gebraucht hätte, hätte er einfach Aktien verkaufen können. Unabhängig davon verfügte er auch über ein regelmäßiges Einkommen.“

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin:

„Nein, Einblicke in seine Finanzen hatte ich nicht. Nach seinem Tod habe ich aber auch keinerlei Belege finden können.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Beschlossen und verkündet:

(...)

Sodann wurde die Zeugin Paula Kreutzer in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Mein Name ist Paula Kreutzer, ich bin 46 Jahre alt, von Beruf Kinderärztin, wohnhaft in Wuppertal und mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich kenne die Parteien schon lange. Mit dem Vater des Klägers war ich zusammen in der Schule und in den ersten Semestern meines Studiums haben wir sogar zusammen in einer Wohngemeinschaft gewohnt. Unser Kontakt hat immer gut gehalten. Auch den Kläger kenne ich sehr gut. Wir haben eine Tochter im Alter des Klägers. Die beiden kennen sich von klein auf und sind sehr gut befreundet. Daher habe ich auch von dem Kläger persönlich das ein oder andere Mal schon mitbekommen, dass er sehr unzufrieden mit der Partnerwahl seines Vaters gewesen ist. Die Situation zwischen dem Kläger und der Beklagten war eigentlich von Anfang an sehr angespannt. Ich persönlich habe und hatte aber nie etwas gegen die Beklagte.

An die Uhr kann ich mich gut erinnern, ich habe sie immer schon sehr bewundert. In meiner Familie gibt es solche Erbstücke nicht. Die Uhr wurde auch stets als Familienerbstück bezeichnet. Dennoch bin ich immer davon ausgegangen, dass die Uhr der Beklagten gehört, schließlich hat sie die Uhr ja auch immer getragen.

In den letzten Monaten gab es Probleme in der Ehe. Ich weiß noch, dass Günther an einem Abend bei mir auf der Terrasse saß und sagte, dass er seine Uhr wiederhaben wolle. Ich war dann etwas verwirrt und habe die Beklagte bei der nächsten Gelegenheit darauf angesprochen, sie wollte mit mir nicht über die Eheprobleme sprechen und meinte nur, dass Günther die Uhr nicht wiederbekommen werde, denn schließlich habe er ihr die Uhr ja geschenkt.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Was Günther und die Beklagte an Silvester 2021 über die Uhr gesagt haben, weiß ich beim besten Willen nicht mehr. Ich weiß nur, dass irgendetwas mit der Uhr war. Ich hatte aber auch schon das ein oder andere Glas Champagner getrunken. Ob da jetzt wirklich das Wort „geschenkt“ gefallen ist, kann ich nicht sagen. Ich schloss jedoch für mich daraus, dass er ihr die Uhr geschenkt hat, ich meine, warum sollte er seiner Frau eine Uhr leihen?“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Auf die Beeidigung der Zeugin wurde ebenfalls allseits verzichtet. Die Zeugin wurde um 10:35 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Sven Kreutzer in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Mein Name ist Sven Kreutzer, ich bin 56 Jahre alt, von Beruf Steuerberater, wohnhaft in Wuppertal und mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich kenne die Parteien, weil meine Frau sehr gut mit Günther befreundet war. Da unsere Tochter sich bereits im Kindergarten mit dem Kläger anfreundete, unternahmen unsere Familien dann auch häufig etwas zusammen. Die Beklagte ist die dritte Ehefrau von Günther, mit ihr habe ich mich auch immer sehr gut verstanden. Ich muss ehrlich gesagt sagen, dass ich das Theater um diese Uhr nicht verstehe. Lennart, also der Kläger, hat von Günther immer alles bekommen, was er wollte. Ich bin mir sicher, dass er auch mehr als genug von Günther geerbt hat. Wie er jetzt auf die Idee kommt, seine Stiefmutter zu verklagen, ist mir schleierhaft. Meines Wissens gehört die Uhr auch ohnehin der Beklagten.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Mathilda hat die Uhr immer getragen und Günther hat sie ihr geschenkt.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Irgendwann zeigten Günther und Mathilda uns mal die Uhr an Mathildas Arm. Günther sagte dann sinngemäß sowas wie „Schau mal, die Uhr hat Mathilda von mir.“. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Wann das gewesen ist, weiß ich leider nicht mehr.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Günther betonte immer wieder, dass es sich bei der Uhr um ein Erbstück handele. Insbesondere später, als er die Uhr wiederhaben wollte. Da saß er bei uns auf der Terrasse und klagte uns sein Leid. Aber wenn er sie der Mathilda nun Mal geschenkt hat, dann ist das jetzt eben so.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„An Silvester 2021 erinnere ich mich nicht. Also beziehungsweise ich erinnere mich schon, ich weiß, dass wir bei Mathilda und Günther waren. Da sind wir aber jedes Jahr an Silvester, sie haben immer eine große Feier veranstaltet. In meiner Erinnerung verschwimmen die Jahre da aber etwas. Ob mir da die Uhr gezeigt wurde, weiß ich leider nicht mehr.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Auf die Beeidigung des Zeugen wurde ebenfalls allseits verzichtet. Der Zeuge wurde um 10:55 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Beschlossen und verkündet:

Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 07.05.2026, 13 Uhr, Saal 2.

Mexer

Mexer

Richterin am Landgericht

Vermerk für die Bearbeitung

Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

07.05.2026

Von einer Entscheidung über den Streitwert, die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschriften angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist – ggf. in einem Hilfsgutachten – auf sämtliche von den Parteien aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen.

Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- es sich **nicht** um eine Familiensache im Sinne des FamFG handelt.

Wuppertal verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.